

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/320-4/95

1010 Wien, den 30. Nov. 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

XIX. GP.-NR

1938 /AB

1995 -12- 01

zu

2000 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger,  
Freundinnen und Freunde, betreffend die  
Personalkostenentwicklung im Arbeitsmarktservice,  
Nr. 2000/J;

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Beamten/Beamtinnen der Ämter des Arbeitsmarktservice haben gemäß § 64 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) bis einschließlich 31. Dezember 1999 Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice, wenn sie ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären. Bisher ist ein solcher Umstieg noch in keinem Fall erfolgt.

Jedoch fallen ca. 1900 ehemalige Vertragsbedienstete gemäß § 63 AMSG ex lege, daher ohne rechtsgeschäftliche Erklärung, seit 1. Juli 1995 unter die kollektivvertraglichen Regelungen.

Zu Frage 2:

Schätzungen, wieviele Beamte/Beamtinnen der Ämter des Arbeitsmarktservice in das Kollektivvertragsschema überreten werden, sind unter anderem aufgrund der Unsicherheiten, die sich um die Einführung der Besoldungsreform für die Beamten/Beamtinnen der Verwendungsgruppen A und B der Allgemeinen Verwaltung ergeben, derzeit nicht möglich.

- 2 -

**Zu Frage 3:**

Da noch niemand auf die Vertragsvariante umgestiegen ist, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

**Zu Frage 4:**

Im Hinblick darauf, daß die Anzahl der Beamten/Beamtinnen, die umsteigen werden, noch nicht abschätzbar ist (siehe Antwort zu Frage 2), ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

**Zu Frage 5:**

Gegenüber einem vergleichbaren Beamten/einer vergleichbaren Beamtin der Verwendungsgruppe A kann der/die Kollektivvertragsbedienstete in der Gehaltsgruppe VI in den ersten 13 Gehaltsstufen bis zu S 7.000,-- mehr verdienen, ab der Gehaltsstufe 14 bis zu S 13.000,-- weniger.

**Zu Frage 6:**

Beamte/Beamtinnen, die in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice übertreten, müssen ihren Austritt aus dem Dienstverhältnis zum Bund erklären. Durch diesen Übertritt in das Kollektivvertragsschema verlieren sie alle Rechte, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergeben. Sie können jedoch bis etwa zum 40. Lebensjahr mit einer Gehaltssteigerung gegenüber dem Gehaltsschema des öffentlichen Dienstes rechnen.

Kollektivvertragsbedienstete, die subsidiär dem Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 291/1921, unterliegen, haben während des Dienstverhältnisses zum Arbeitsmarktservice keine Möglichkeit in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen zu werden. In bestimmten Fällen gebührt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, gestaffelt nach dem Dienstalter, eine Abfertigung.

- 3 -

Zu Frage 7:

Mit dem Vorstand des Arbeitsmarktservice und den Landesgeschäfts-führern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen wurden Sonderverträge abgeschlossen. Alle übrigen Funktionen werden von Be-amten/Beamtinnen oder Kollektivvertragsbediensteten ausgeübt.

Zu Frage 8:

Die Kollektivvertragsbediensteten unterliegen dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit dessen pensionsrechtlichen Auswirkun-gen.

Darüberhinaus wurde im Kollektivvertrag der Beitritt des Arbeitsmarktservice zu einer überbetrieblichen Pensionskasse vorgesehen. Der Pensionskassenträger wird durch öffentliche Ausschreibung er-mittelt. Mit Abschluß des Pensionskassenvertrages ist Anfang näch-sten Jahres zu rechnen.

Der Bundesminister:



**BEILAGE**

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

**ANFRAGE:**

1. Wieviele Personen sind bisher auf einen Vertrag gemäß den neuen Kollektivvertragsbestimmungen umgestiegen?
2. Gibt es Schätzungen, wieviele Personen voraussichtlich in nächster Zeit noch auf diese Vertragsvariante umsteigen werden?  
Wenn ja, wie hoch sind diese?
3. Wie hat sich die Summe der Personalkosten für jene Personen, die auf die neue Vertragsvariante umgestiegen sind, für das Arbeitsmarktservice ausgewirkt?
4. Mit welchem Anstieg der Personalkosten aus dem Titel "Verträge gemäß neuem Kollektivvertrag" ist für das Jahr 1996 gegenüber 1995 zu rechnen?
5. Wie hoch ist der maximale Betrag, den Einzelpersonen nun mehr verdienen, wenn sie auf die neue Vertragsvariante umsteigen?
6. Welche Besser- bzw. Schlechterstellungen gibt es für den betroffenen Personenkreis?
7. Nach welchem Einkommensschema werden die leitenden Positionen entgolten bzw. gibt es in diesen Fällen Sonderverträge?
8. Welche Pensionsregelung gibt es für den betroffenen Personenkreis?